



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg

Eilgutstraße 2

90443 Nürnberg

Az: 65144- 651ppi/003-2017#011

Datum: 25.09.2017

## **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Erneuerung des Bahnsteigs im Bf Eichstätt Stadt,**

**Bahn-km 4,854 – 5,080**

**auf der Strecke 5323 Eichstätt Bahnhof – Eichstätt Stadt“**

**Vorhabenträgerin:  
DB Station & Service AG  
Regionalbereich Süd  
Bahnhofsmanagement Rosenheim  
Bayerstraße 10a  
80335 München**

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG folgende

## Plangenehmigung:

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung des Bahnsteigs im Bf Eichstätt Stadt, Bahn-km 4,854 – 5,080 auf der Strecke 5323 Eichstätt Bahnhof – Eichstätt Stadt“ wird genehmigt.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unter-lage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 18.09.2017 (8 Seiten inkl. Deckblatt)	
2	Übersichtskarte vom 16.02.2017, ohne Maßstab	Nur zur Info
3	Lageplan vom 18.09.2017, Maßstab 1:250	
4	Querprofil vom 16.02.2017, Maßstab 1.50	
5	Bauwerksverzeichnis vom 16.05.2017 (3 Seiten inkl. Deckblatt)	
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 16.05.2017 (3 Seiten inkl. Deckblatt)	
7	Baugrundgutachten der IFUWA GmbH vom 17.01.2008	Nur zur Info

#### A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

#### **A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise**

- A.4.1 Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.
- A.4.2 Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, zu beachten.
- A.4.3 Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.
- A.4.4 Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.
- A.4.5 Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, schriftlich bekannt zu geben (hierzu sind die Muster 3.3 und 3.4 der Planfeststellungsrichtlinien zu verwenden).

#### **A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **A.6 Kosten**

Die Kosten dieses Bescheides trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Vorhaben**

Der Bahnhof Eichstätt Stadt liegt am Ende der Stichstrecke Eichstätt Bf – Eichstätt Stadt (Strecke 5323) in der Nähe des Stadtzentrums von Eichstätt.

Bei der Strecke 5323 handelt es sich um eine eingleisige, nicht elektrifizierte Nebenbahn. Die Nebenbahn endet in km 5,080.

Die verfahrensgegenständliche Planung hat im Wesentlichen die Erneuerung des Bahnsteigs des Bahnhofs Eichstätt Stadt und den Rückbau nicht mehr benötigter Gleisanlagen zum Gegenstand.

Die Baumaßnahme steht im Zusammenhang mit der Errichtung des Zentralen Omnibusbahnhof in unmittelbarer Nähe, der nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist.

Zustand der vorhandenen Anlage:

Im Bahnhof Eichstätt Stadt befindet sich nur ein Gleis mit einem Außenbahnsteig östlich des Gleises. Der Außenbahnsteig hat eine bauliche Länge von ca. 226 m, eine Höhe von 24 cm über Schienenoberkante und ist bituminös befestigt. Die Breite wechselt von 2,5 m bis 5,0 m. Aktuell wird der vorhandene Bahnsteig am südlichen Streckenende auf einer Länge von 110 m genutzt. Der nördliche Bahnsteigteil

ist durch ein Schild „Durchgang verboten“ in km 4,970 für Reisende gesperrt. Bahnsteigüberdachungen, Wetterschutzeinrichtungen und Bahnsteigentwässerungsanlagen sind nicht vorhanden.

Der Bahnsteig ist für Reisende höhengleich über den östlich gelegenen Busbahnhof und über das bestehende Empfangsgebäude erreichbar. Zusätzlich ist ein Zugang von der westlich gelegenen Weißenburger Straße südlich des Gleisabschlusses über einen Fußweg vorhanden.

Das Streckengleis verfügt über einen Schotteroberbau und B 70 Betonschwellen.

Zustand der geplanten Anlage:

Geplant ist ein Außenbahnsteig mit einer Höhe von 55 cm über Schienenoberkante, einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 85 m. Hierzu wird der vorhandene Außenbahnsteig (km 4,854 – 5,080) komplett zurückgebaut und durch einen Neubau (km 4,962 – 5,047) ersetzt. Nördlich davon wird längs des Gleises eine Fläche als Verlängerungsmöglichkeit (Bahnsteigsicherungslänge von 210 m) freigehalten.

In km 5,047, in Höhe des südlichen Endes des geplanten Bahnsteigs, wird ein Prellbock als neuer Gleisabschluss eingebaut. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Verschlusslänge des Prellbockes wird das vorhandene Nebenbahngleis von km 5,057 bis zum derzeitigen Streckenende in km 5,080 ersatzlos zurückgebaut und das Areal durch die Stadt Eichstätt im Rahmen der Freianlagengestaltung überbaut. Diese Überbauung durch die Stadt ist nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung.

Die Gleisanlagen einschl. des Prellbockes werden an die neue Lage des Bahnsteiges angepasst.

Die Bahnsteigentwässerung erfolgt künftig über ein Quergefälle über die Hinterkante an den direkt angeschlossenen Bussteig der Stadt Eichstätt in die dort vorgesehen Entwässerungsanlagen.

Der Zugang zum Bahnsteig erfolgt barrierefrei über die von der Stadt neu zu errichtende Verknüpfungsanlage (Zentraler Busbahnhof) mit den entsprechenden Anbindungen ans öffentliche Straßennetz.

Der Bahnsteig wird gemäß Ausstattungshandbuch DB Station & Service AG ausgestattet und erhält Wegeleit- und Informationssysteme. Die Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung und ist nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht vom 18.09.2017 – plangenehmigte Anlage 1 – und die weiteren

genehmigten Unterlagen verwiesen.

### B.1.2 Verfahren

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 22.03.2017, Az. I.SV-S-I-(B3) MF, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Erneuerung des Bahnsteigs im Bf Eichstätt Stadt, Bahn-km 4,950 – 5,080, auf der Strecke 5323 Eichstätt Bahnhof – Eichstätt Stadt“ beantragt. Der Antrag ist am 24.03.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen. Nach Überarbeitung wurde der Antrag mit Schreiben vom 16.05.2017, 22.05.2017 und 18.09.2017 in Teilen neu eingereicht.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.07.2017, Az. 65144-651ppi/003-2017#011, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt als Anlage zum Antragschreiben die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen der in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange vorgelegt und – soweit erforderlich – jeweils eine entsprechende Rückäußerung zu den Stellungnahmen abgegeben.

Weitere Beteiligungen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes waren nicht veranlasst.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH Stellungnahme (E-Mail) vom 23.02.2017
2	Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. Stellungnahme (E-Mail) vom 17.03.2017
3	Stadtwerke Eichstätt Stellungnahme vom 14.02.2017, Az. 000-17/2, zu folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Erdgas- und Wasserversorgung</li><li>- Stromversorgung</li></ul>

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Stadtbauamt Eichstätt Stellungnahme (E-Mail) vom 08.03.2017
2	Stadtwerke Eichstätt Stellungnahme vom 14.02.2017, Az. 000-17/2, zu folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Straßenbeleuchtung</li><li>- Bahnsteigbeleuchtung</li><li>- Abwasserentsorgung</li><li>- Telekommunikation/Datennetze</li></ul>
3	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 03.03.2017, Az. Weu/20517, Herr Weiß

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG).

Zu den Betriebsanlagen i. S. d. § 18 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Hiernach ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Plangenehmigungsbehörde für die Erneuerung des Bahnsteigs im Bf Eichstätt Stadt. da dieser von der DB Station&Service AG (= Eisenbahn des Bundes) zur ordnungsgemäßen und sicheren Abwicklung des Reiseverkehrs benötigt wird bzw. bislang benötigt wurde.

Gleiches gilt für die im Rahmen der Bahnsteigerneuerung erforderliche Anpassung der Gleisanlagen der DB Netz AG (= Eisenbahn des Bundes) im Bf Eichstätt Stadt.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den „Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen“ im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.



1. Die Baumaßnahmen im Bf Eichstätt Stadt sind mit keinen relevanten Belastungen für die benachbarten Anwohner verbunden.

a. Der Erneuerung des Bahnsteigs mit einer neuen Höhe von 55 cm über Schienenoberkante führt zu keiner wesentlichen Änderung des Schienenverkehrs-lärms vor Ort.

Die Maßnahme stellt keinen „erheblichen baulichen Eingriff“ im Sinne der 16.BImSchV dar und es sind keine schalltechnischen Maßnahmen erforderlich.

b. Auch die Herstellung der Soll-Gleislage nach der Bahnsteigerneuerung stellt keinen „erheblichen baulichen Eingriff“ dar und führt somit auch zu keiner „wesentlichen Änderung“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. Satz 2 der 16.BImSchV.

c. Die Realisierung der Maßnahme hat keine betrieblichen Auswirkungen zur Folge.

d. Durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2 wird die Vorhabenträgerin nochmals darauf hingewiesen, dass während der Durchführung der Bauarbeiten die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, zu beachten sind.

Diese hat im Übrigen bereits von sich aus in ihrem Erläuterungsbericht vom 18.09.2017 – plangenehmigte Anlage 1 – deren Beachtung zugesichert und in diesem Zusammenhang konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms und zur Verminderung von dessen Auswirkungen angekündigt.

2. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Erneuerung des Bahnsteiges und der Gleisrückbau im Bf Eichstätt Stadt negativ auf die lokale Tier- und/oder Pflanzenwelt auswirken könnte.

Auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bestehen gegen die beantragten Baumaßnahmen keine Bedenken.

Im Hinblick auf sonstige geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten ist ebenfalls festzuhalten, dass das von dem verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben erfasste Areal aufgrund seiner anthropogenen Überformung und seiner Nutzung als teil- bzw. vollversiegelte Schienenverkehrsfläche keinen geeigneten Lebensraum darstellt. Die baubedingt erforderliche Lager- und Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich westlich unmittelbar angrenzend auf städtischem Grund. Diese Fläche ist ebenfalls bereits befestigt und versiegelt.

3. Es kommt zu keinen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut „Boden“.

Wie bereits bei den Ausführungen zu den beiden Schutzgütern „Tiere“ und „Pflanzen“ erwähnt, hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargestellt, dass für die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen ausschließlich Flächen herangezogen werden, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt teil- bzw. vollversiegelt und somit in hohem Maße anthropogen vorgeprägt sind.

Im Rahmen der Baumaßnahmen nimmt dementsprechend die versiegelte Fläche auch nicht weiter zu. Durch den Rückbau des entbehrlichen Bahnsteigteiles erfolgt sogar eine Entsiegelung.

Für den Materialan- und -abtransport und die Baustelleneinrichtungsflächen inkl. Zufahrten sind ausschließlich bahneigene und städtische befestigte Flächen vorgesehen.

Durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.3 wird gewährleistet, dass belastetes Aushubmaterial fachgemäß gereinigt bzw. in geeigneter Weise entsorgt wird und somit zu keiner Kontamination bislang unbelasteter Böden führt.

Die Vorhabenträgerin selbst hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 16.05.2017 – plangenehmigte Anlage 1 – die fachgerechte Entsorgung des anfallenden Abbruch- und Aushubmaterials bereits zugesichert.

4. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Realisierung des Vorhabens mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ verbunden ist.

Oberflächengewässer werden von der Maßnahme nicht berührt.

Was den Umstand anbelangt, dass das auf den Bahnsteiganlagen anfallende Niederschlagswasser zukünftig komplett in die städtische Kanalisation abgeleitet wird und keine partielle Entwässerung in den Gleisbereich mehr stattfindet, ist dem Umstand geschuldet, dass sich laut einer Baugrunduntersuchung der Untergrund nicht für eine Versickerung des Niederschlagswassers eignet.

5. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Erneuerung des Bahnsteigs im Bf Eichstätt Stadt mit nachteiligen Auswirkungen auf die bislang noch nicht genannten Schutzgüter Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern verbunden ist.
6. Ferner ist nicht feststellbar, dass die beantragte Maßnahme Einfluss auf die Wechselwirkungen zwischen den unter 1.-5. aufgezählten Schutzgütern haben könnte.

## **B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Stadt Eichstätt hat das gesamte Bahnhofsumfeld am Bahnhof Eichstätt Stadt neu gestaltet und einen zentralen Omnibusbahnhof in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Eichstätt Stadt errichtet. Um die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs zu gewährleisten, erschien es geboten, die diesbezüglichen Anstrengungen der Stadt Eichstätt zu unterstützen und den Bahnhof Eichstätt optimal an den Zentralen Omnibusbahnhof anzubinden und die Bahnsteighöhe zu optimieren. Der neue Bahnsteig wird stufenfrei erreichbar und künftig besser an die eingesetzten Personenzüge angepasst sein. Auch die Bahnsteigausstattung (für Bahnhöfe der Kategorie 6) soll den aktuellen Kundenwünschen angepasst werden. Hierdurch wird

allgemein auf eine Steigerung der Kundenfreundlichkeit sowie der Akzeptanz und der Nutzung des SPNV- bzw. des Personenfernverkehrsangebotes abgezielt.

Was die geplanten Bahnsteighöhen und Bahnsteiglängen anbelangt, hat sich die Vorhabenträgerin bereits mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH abgestimmt, welche die Schienenpersonennahverkehrsleistungen im Freistaat Bayern bestellt. Man wird daher insoweit von einer bedarfsgerechten Planung ausgehen können.

Hinweise auf eine bau- und betriebstechnisch einfacher zu realisierende sowie kostengünstigere Variante liegen nicht vor.

Mithin ist es durchaus vernünftig und im Sinne des Fachplanungsrechts vertretbar, dass der geplante Bahnsteigerneuerung im Bf Eichstätt Stadt in der beantragten Form erfolgt.

#### **B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde**

##### **1. Stadtbauamt Eichstätt**

Mit Schreiben (E-Mail) vom 08.03.2017 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

*Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Verwaltung der Großen Kreisstadt Eichstätt der dargelegten Genehmigungsplanung (Lageplan Plan Nr. 3 und Querprofile Plan Nr. 4) zustimmt.*

*Weitere Ausführungsdetails sind noch mit der Stadt abzustimmen. Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.*

##### **Entscheidung:**

Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass die Ausführungsplanung mit der Stadt Eichstätt abgestimmt wird.

Sollte sich im Zuge dieser Abstimmungen eine maßgeblich Änderung der bisherigen Planung ergeben, so hat die Vorhabenträgerin umgehend einen entspre-

chenden Antrag auf Planänderung beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen.

## 2. Stadtwerke Eichstätt

Mit Schreiben vom 14.02.2017, Az. 000-17/2, wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

*Das Plangenehmigungsverfahren „Eichstätt Stadt, Erneuerung Bahnsteig Strecke 5323“ kann unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben durchgeführt werden.*

### 1. Straßenbeleuchtung:

*Die bestehende Straßenbeleuchtung für den ZOB verläuft jedoch entlang der Baufeldkante. Vor Baubeginn ist dieses Kabel auszuweisen und gegen Beschädigung zu schützen.*

### 2. Bahnsteigbeleuchtung:

*Die Bahnsteigbeleuchtung wird derzeit aus dem Netz der DB Station & Service AG versorgt. Sollte die zukünftige Bahnsteigbeleuchtung an die Straßenbeleuchtung angeschlossen werden, ist dies mit der Stadt Eichstätt (Träger der Straßenbeleuchtung) vor Baubeginn abzustimmen.*

### 3. Abwasserentsorgung:

*Im Bereich der geplanten Maßnahme quert ein Abwasserkanal die Bahnstrecke. In diesem Bereich ist bei Erd- und Verdichtungsmaßnahmen besondere Vorsicht geboten. Vor Baubeginn ist Lage und Richtung zu prüfen. Weitere Anlagen der Abwasserentsorgung sind nicht betroffen.*

### 4. Telekommunikation/Datennetze:

*Die Stellungnahme ist vom jeweiligen Netzbetreiber einzuholen.*

## Entscheidung:

Zu 1.: Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, dass die Kabel ausgewiesen und während des Baus gegen Beschädigung gesichert werden. Die Vorhabenträgerin wird in diesem Zusammen-

hang noch einmal ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.1 aufmerksam gemacht.

- Zu 2.: Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung ausgeführt, dass die Bahnsteigbeleuchtung auch weiterhin über die DB AG mit Strom versorgt wird.
- Zu 3.: Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, dass der Kanal ausgewiesen und während des Baus gegen Beschädigung gesichert wird.
- Zu 4.: Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat die Dt. Telekom AG bereits am Verfahren beteiligt.

### **3. Deutsche Telekom AG**

Mit Schreiben vom 03.03.2017, Az. W68404053, PTI 13, PB 1 Netz, wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

*Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:*

*Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte*

*und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.*

### **Entscheidung:**

Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, dass die Leitungen der Deutschen Telekom AG ausgewiesen und während des Baus gegen Beschädigung gesichert werden. Auch wird sie den Leitungsträger 3 Monate vor Baubeginn über die Baumaßnahme informieren.

Die Vorhabenträgerin wird in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.1 aufmerksam gemacht.

## **B.4.3 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender**

### **1. Betroffene Grundstückseigentümer**

Aus dem Erläuterungsbericht vom 18.09.2017 – plangenehmigte Anlage 1 – geht hervor, dass für die Realisierung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens kein Fremdgrund dauerhaft beansprucht wird. Für die vorübergehende Inanspruchnahme von städtischem Grund als Baustelleneinrichtungsfläche liegt das Einverständnis der Grundstückseigentümerin mit Schreiben vom 02.05.2017 vor.

### **2. Konzerninterne Abstimmung**

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 18.09.2017 – plangenehmigte Anlage 1 – bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorha-

ben bahnintern abgestimmt ist (siehe a.a.O.: Seite 3).

## **B.5 Gesamt abwägung**

- B.5.1** Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.
- B.5.2** Die Prüfung der Antragsunterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Ebenso haben sich unter artenschutzrechtlichen Aspekten keine Bedenken ergeben (siehe Entscheidung unter B.3).
- B.5.3** Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem geplanten Vorhaben einverstanden erklärt. Soweit hierbei planrechtlich relevante Einwendungen erhoben wurden, bezogen sich diese auf die Art und Weise der Vorhabensrealisierung bzw. die nähere Ausgestaltung der Maßnahme.

In Bezug auf die vorhandenen Sparten hat die Vorhabenträgerin die Zustimmungen der Deutschen Telekom Technik GmbH sowie der Stadtwerke Eichstätt vorgelegt. Was die bahneigenen Kabel und Leitungen anbelangt, ist auf die erfolgte konzerninterne Abstimmung der beantragten Maßnahme zu verweisen.

Hinweise auf weitere Sparten liegen nicht vor.

Im Hinblick auf die genannten Kabel und Leitungen wird die Vorhabenträgerin noch einmal ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.1 hingewiesen, die dem Interessenschutz der betroffenen Versorgungsträger dient. Gleiches gilt für den Fall, dass im Zuge der Vorhabensrealisierung wider Erwarten weitere Sparten vorgefunden werden sollten.

In den festgesetzten Nebenbestimmungen A.4.2 und A.4.3 wurden die Interessen der Anwohner sowie der Boden- und Gewässerschutz noch einmal in gesonderter Form berücksichtigt.

Den Anforderungen des Brandschutzleitfadens für Personenverkehrsanlagen der



Eisenbahnen des Bundes, hier eine oberirdische Personenverkehrsanlage ohne Überbauung, wurde in der Planung – soweit plangenehmigungsrelevant – in folgenden Punkten ausreichend Rechnung getragen:

- Aussagen zur Erschließung
- Nutzungseckdaten
- Grundsatzfragen zur Evakuierung.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht erkennbar.

**B.5.4** Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für irgendwelche Drittbetroffenheiten.

Unter B.3.1 wurde festgestellt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben zu keiner relevanten Änderung des Schienenverkehrslärms vor Ort führt.

Ferner hat die Vorhabenträgerin die Beachtung der Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, zugesichert und in diesem Zusammenhang konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms und zur Verminderung von dessen Auswirkungen angekündigt.

Für die Umsetzung des Vorhabens wird kein Fremdgrund dauerhaft beansprucht. Der vorübergehenden Inanspruchnahme von Fremdgrund als Baustelleneinrichtungsfläche hat die Grundstückseigentümerin zugestimmt.

Die konzerninterne Abstimmung ist nach Aussage der Vorhabenträgerin erfolgt.

**B.5.5** Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG liegen somit vor.

**B.6 Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte – ERVV VwG vom 01.04.2016, GVBl. Nr. 4/2016, Seite 69) entsprechen. Die Klage ist dann über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes; Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Nürnberg  
Nürnberg, den 25.09.2017  
Az. 65144-621ppi/003-2017#011**